

II-14768 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den **6. Sep. 1994**  
Stubenring 1  
Telefon (0222)71 100  
Telex 111145 oder 11178  
Telefax 7137995 oder 7139311  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.05070.004  
Auskunft

Klappe Durchwahl

6836 /AB

1994-09-09

zu 6879 /J

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten Christine Heindl, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend  
Familienbeihilfe für arbeitslose Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr,  
Nr. 6879/J

Bevor ich auf Ihre Fragen eingehen, möchte ich mein Erstaunen darüber ausdrücken, daß Sie diese Fragen an mich und nicht an die für die Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds zuständige Ressortministerin richten, zumal die von Ihnen angesprochene Studie vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vergeben wurde.

Frage 1:

*„Wodurch finden Sie es gerechtfertigt, daß Kinder bis zum 21. Lebensjahr finanzielle Zuwendungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds und nicht seitens der Arbeitsmarktverwaltung erhalten?“*

Antwort:

Die Auszahlung von Familienbeihilfe für diesen Personenkreis ist sicher gerechtfertigt. Das österreichische Recht verpflichtet - in Übereinstimmung mit den in unserer Gesellschaft bestehenden Wertvorstellungen zum Unterhalt

ihrer Kinder bis zum Zeitpunkt, zu dem sie für ihren Unterhalt selbst sorgen können. Die Eltern bei der Erfüllung dieser Verpflichtung zu unterstützen ist daher zweifelsfrei eine familienpolitische Aufgabe. Diese fällt in den Zuständigkeitsbereich des Familienressorts und ist aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds zu finanzieren.

Konsequenterweise erhalten Personen, die - auch wenn sie jünger als 21 Jahre bzw. 18 Jahre sind - bereits in das Beschäftigungssystem integriert und somit zumindest grundsätzlich selbstversorgungsfähig sind, für den Fall, daß sie von Arbeitslosigkeit betroffen sind, Leistungen aus der auf dem Versicherungsprinzip basierenden Arbeitslosenversicherung, wenn sie durch die Erbringung bestimmter Beitragsleistungen zur Arbeitslosenversicherung die Anwartschaft erfüllt haben.

Um zu vermeiden, daß im Übergangsbereich aus der Familienversorgung in die eigene Existenzsicherung Situationen entstehen, für die keine finanzielle Hilfeleistung vorgesehen ist, erhalten Jugendliche, die nach ihrem Schulbesuch noch nicht oder zu kurz beschäftigt waren, die Familienbeihilfe bis zum 21. Lebensjahr, sofern eben kein Anspruch auf Leistungen des Arbeitsmarktservice besteht, sie aber grundsätzlich bereit sind eine Beschäftigung aufzunehmen. Diese Bereitschaft wird durch die Vormerkung beim Arbeitsamt zum Ausdruck gebracht. Diese Personen sind damit den volljährigen Jugendlichen gleichgestellt, die sich in einer Berufsausbildung befinden und Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Frage 2:

*„Seit wann besteht diese Regelung, und denken Sie daran diese Regelung in gleicher Form auch in Zukunft aufrecht zu erhalten?“*

Antwort:

Diese Regelung (§ 2 Abs. 1 lit. f bb) wurde 1985 in der Absicht eingeführt, jener Personengruppe, die noch nicht ins Beschäftigungssystem integriert

- 3 -

sind, existenzsichernde Leistungen unter Bedachtnahme auf die finanzielle Situation ihrer Angehörigen zukommen zu lassen (BGBl 479/85). Mit Art. II BGBl 733/88 wurde die zunächst mit 1988 befristete Regelung auf unbestimmte Zeit verlängert.

Frage 3:

*„Wie hoch wurden bei Einführung dieser Regelung die Ersparnisse für die Arbeitsmarktverwaltung geschätzt?“*

Antwort:

Da diese Regelung zu keinen Ersparnissen für die Arbeitsmarktverwaltung führen kann, wurden bei der Einführung auch keine angenommen.

Frage 4:

*„Gibt es Berechnungen oder Statistiken aus denen ersichtlich ist, wieviel Geld sich die Arbeitsmarktverwaltung durch diese Regelung erspart. Wenn ja, wie hoch sind diese Beträge? Wenn nein, wie hoch schätzen Sie diese Beiträge?“*

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3

Frage 5:

*„Im Zusammenhang mit dem Familienlastenausgleichsfonds kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Prioritätensetzungen zwischen dem Familien- und dem Sozialministerium. Wie ist in diesem Zusammenhang die Position des Sozialministeriums zu der auch in oben erwähnter Studie ausgeführten Diskussion betreffend 'Stammleistungen versus Fremdleistungen'.“*

Antwort:

Die vom Nationalrat am 7.4.1994 beschlossene Reform der Arbeitsmarktverwaltung, mit der das Arbeitsmarktservice neu organisiert und dabei von

nicht unmittelbar arbeitsmarktbezogenen Leistungen und Aufgaben entlastet wurde, hat auch den Aufgabenbereich familienpolitischer Leistungen wie die Auszahlung von Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Sondernotstandshilfe und Wiedereinstellbeihilfe, aus dem Arbeitsmarktservice ausgegliedert. Das zeigt, daß es sich auch nach Ansicht des Gesetzgebers bei diesen Leistungen um Aufgabenbereiche handelt, die nicht zu den Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik gehören.

Frage 6:

*„Welche Leistungen wurden in den letzten 15 Jahren aus dem Verantwortungsbereich des Sozialministeriums ausgegliedert und dem finanziellen Bereich des Familienlastenausgleichsfonds zugeordnet.“*

Antwort:

In diesem Zeitraum kam es zu keiner Ausgliederung von Leistungen zum Familienlastenausgleichsfonds.

Frage 7:

*„Wie hoch sind die Ersparnisse im Bereich der Sozialbudgets der letzten 15 Jahre, durch einerseits Ausgliederungen von Maßnahmen zum Familienlastenausgleichsfonds und andererseits Einnahmen aus Leistungsverpflichtungen des Familienlastenausgleichsfonds, gegliedert nach den einzelnen Jahren?“*

Antwort:

Da es zu keiner Ausgliederung von Leistungen kam, erübrigt sich eine Antwort auf diese Frage.

- 5 -

Frage 8:

„Wie lautet die grundsätzliche Stellungnahme des Sozialministeriums zu oben erwähnter Studie, insbesondere zu den den Sozialbereich betreffenden Problembereichen?“

Antwort:

Die seit März 1994 vorliegende Studie „Theoretische Fundierung der ökonomischen Familienförderung - Empirische Analyse des Familienlastenausgleichsfonds in Österreich“ wurde mir weder von Univ.Prof. Dr. Badelt, noch von der Frau Familienministerin zugeleitet. Ich habe mich jedoch mit ihrem Inhalt vertraut gemacht und komme dabei zu folgendem Ergebnis:

Die Studie kommt zu keinen besonderen zielführenden Schlußfolgerungen. Anstatt die Effizienz und Effektivität der Familienpolitik im umfassenden Sinn zu analysieren, geht es den Autoren ausschließlich um eine Erhöhung der Mittelaufbringung des FLAF und um eine Abwälzung der Finanzierung diverser Ausgaben auf andere öffentliche Träger.

Für die Finanzierungsprobleme werden v.a. die sogenannten „Fremdleistungen“ und die Beitragssenkungen in den letzten Jahrzehnten verantwortlich gemacht. Es wird der nicht gerade originelle Befund abgegeben, daß ohne Beitragssenkungen und ohne Finanzierung sogenannter „Fremdleistungen“ durch den FLAG dieser keine roten Zahlen schriebe.

Wenn Karenzzeiten verlängert werden, und die Karenzzeiten gleichzeitig als Ersatzzeiten für die Pension gelten sollen, warum sollen diese im Interesse der Familie, der Frauen und der Kinder stehenden Leistungen nicht primär vom FLAF finanziert werden? Es gibt keine stichhaltigen Argumente, diese Leistungen, so wie es die Autoren der Studie tun, als familienpolitische „Fremdleistungen“ zu bezeichnen.

Der Bundesminister:

